

Beitragsverfügung Selbständigerwerbende

Erklärung

- Sie waren für die in der Beitragsverfügung genannten Periode bei uns als selbständigerwerbende Person erfasst.
- Wir hatten Ihnen aus diesem Grund bereits provisorische AHV/IV/EO-Beiträge in Rechnung gestellt.
- Von der zuständigen Veranlagungsbehörde haben wir nun aufgrund Ihrer rechtskräftigen Bundessteuerveranlagung die definitive Höhe Ihres selbständigen Einkommens sowie des im Betrieb investierten Eigenkapitals der genannten Periode erhalten. Diese Angaben sind für die Ausgleichskassen verbindlich und müssen übernommen werden.
- Es ist möglich, dass Sie nun aufgrund der Differenz zwischen der provisorischen Beitragsberechnung und der definitiven Verfügung zu viel oder zu wenig AHV-Beiträge entrichtet haben. Daher erfolgt nun eine Differenzrechnung.
- Je nach Höhe des Differenzbetrages können aus diesem Grund Ausgleichszinsen entstanden sein.

Wie setzen sich die Beiträge zusammen:

- Die jährlichen AHV/IV/EO-Beiträge als selbständigerwerbende Person berechnen sich auf dem jährlichen selbständigen Erwerbseinkommen (Einnahmen abzüglich Ausgaben).
- Davon wird der Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital in Abzug gebracht.
- Personen, welche das ordentliche Referenzalter im betroffenen Beitragsjahr bereits erreicht haben, erhalten einen Freibetrag von CHF 1'400.00 im Jahr. Dieser wird vom selbständigen Einkommen abgezogen.
- Die persönlichen Beiträge müssen gemäss der Formel (Randziffer 1170 WSN) aufgerechnet werden.
- Der Prozentsatz zur Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge ist der [Beitragstabelle](#) Selbständigerwerbende (Seite 5) zu finden.
- Zudem werden Verwaltungskosten auf den AHV/IV/EO-Beiträgen als Selbständigerwerbende berechnet.
- Die Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK SE) betragen 1.15 % berechnet auf dem massgebenden Einkommen.

Häufige Fragen:

- Ich kann die Rechnung nicht termingerecht vollständig bezahlen. Welche Möglichkeiten habe ich?
 - Bitte wenden Sie sich an unsere Inkasso-Abteilung per E-Mail: inkasso@akso.ch
- Ich habe ein Guthaben. Was passiert mit diesem Guthaben?
 - Das Guthaben wird Ihnen grundsätzlich auf Ihr Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Kleinere Guthaben oder falls noch offene Rechnungen bestehen, werden verrechnet.
- Warum muss ich Verzugszinsen bezahlen?
 - Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden erhoben. Sie sind ein Ausgleich für das Kapital, welches den Ausgleichskassen aufgrund der verzögerten Beitragszahlung für die Auszahlung von Leistungen nicht zur Verfügung stand. Hintergrund dieser strengen Regelung ist das Umlageverfahren

- der AHV/IV/EO. Die eingehenden Beiträge werden umgehend für die Auszahlung von Leistungen eingesetzt und müssen daher zeitnah geleistet werden.
- Weshalb wird die Aufrechnung der persönlichen Beiträge vorgenommen?
 - Die Angabe Ihres selbständigen Einkommens muss gemäss AHV-Gesetzgebung als Nettoeinkommen angesehen werden, weil Sie die bezahlten AHV/IV/EO-Beiträge als Selbständigerwerbende in Ihrer Buchhaltung jeweils als Aufwand verbuchen können. Diese verringern somit den Reingewinn. Die AHV/IV/EO-Beiträge sind jedoch, analog der Lohnbeiträge, auf dem Bruttoeinkommen aus der selbständigen Tätigkeit geschuldet. Daher müssen wir die Aufrechnung der persönlichen Beiträge vornehmen.
 - Die Aufrechnung der persönlichen Beiträge muss gemäss der Formel in der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) (Randziffer 1170) vorgenommen werden.
 - Ich kann die Höhe des selbständigen Einkommens auf der Beitragsverfügung nicht nachvollziehen. Wie kann ich vorgehen?
 - Bitte nehmen Sie mit Ihrer zuständigen Steuerveranlagungsbehörde Kontakt auf. Uns liegen keine Details zur Zusammensetzung des selbständigen Einkommens vor.
 - Ich war in diesem Jahr nicht mehr als selbständigerwerbende Person aktiv und möchte mich abmelden.
 - Gerne können Sie sich über das Online-Formular «Aufgabe der Selbständigkeit» abmelden.
 - Wie kann ich mein provisorisches selbständiges Einkommen bzw. die AHV/IV/EO-Beitragszahlungen der Folgejahre anpassen?
 - Bitte verwenden Sie dazu das Online-Formular «Einkommensanpassung Selbständigerwerbende».
 - **Meine Fragen konnten mit diesen Informationen nicht beantwortet werden. Wie kann ich vorgehen?**
 - Wenden Sie sich bitte direkt an die Fachabteilung Beiträge per E-Mail pb@akso.ch oder telefonisch unter 032 686 23 72.

Formulare / Links:

- [Online-Formular Aufgabe der Selbständigkeit](#)
- [Online-Formular Einkommensanpassung Selbständigerwerbende](#)

Merkbblätter / Gesetze:

- [Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO \(WSN\)](#)
- [Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung](#)
- [Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO](#)